

# Stadtverwaltung Wilsdruff

Aktenzeichen: 149.1-339-2/2020/41301



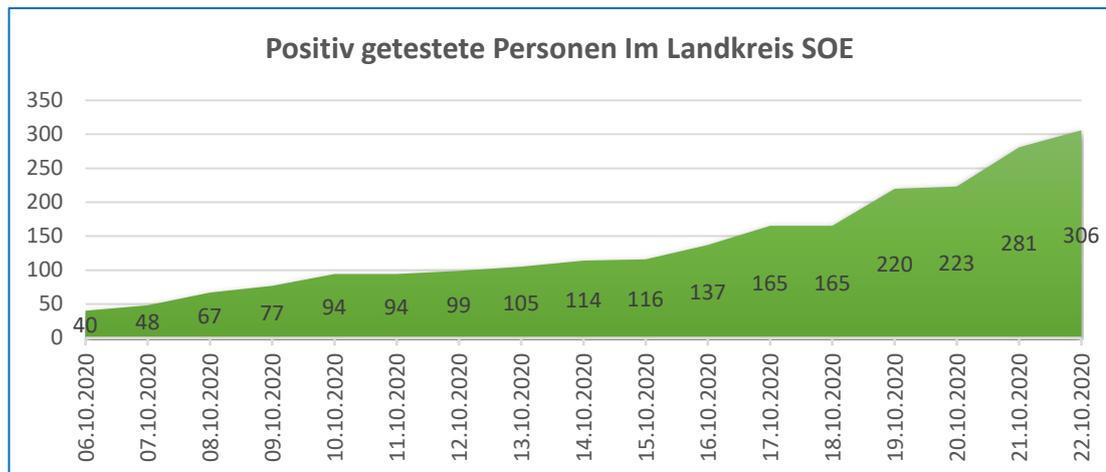
## Aktuelle Informationen zum Coronavirus Stand 23.10.2020, um 10:00 Uhr

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

nachfolgend haben wir die wichtigsten aktuellen Informationen zum Thema Corona für Sie zusammengestellt.

### Situation im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

In den letzten sieben Tagen wurden 209 Neuinfizierte im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemeldet. Daraus ergeben sich 85,17 positiv Getestete pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen (Inzidenzwert) im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Landkreises von 245.381 (Stand 30.06.2020).

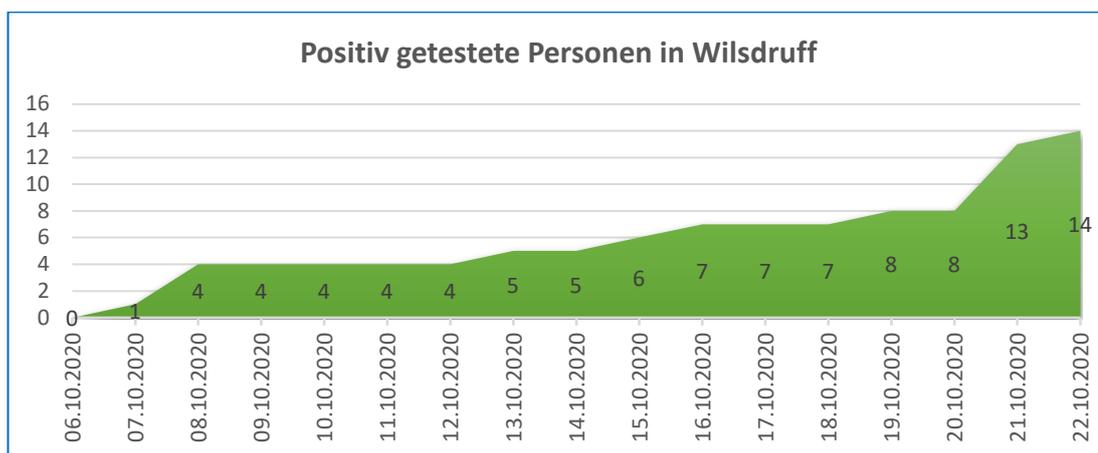


Aufgrund dessen, dass am 21. Oktober 2020 eine neue Corona-Schutzverordnung durch den Freistaat Sachsen erlassen worden ist, hat sich der Landkreis entschieden zunächst die Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 (Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aufgrund der Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 Infektionen auf 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen) aufrecht zu halten.

### Situation in Wilsdruff

#### Allgemein

Aktuell sind im Gemeindegebiet Wilsdruff 14 Personen mit dem Coronavirus infiziert. Diese befinden sich unter häuslicher Quarantäne.



Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu der ab 24. Oktober 2020 geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.

### **Informationen zur Corona-Schutz-Verordnung ab 24. Oktober 2020**

Am 21. Oktober 2020 wurde eine neue Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) beschlossen, die am 24. Oktober 2020 in Kraft treten wird.

Ergänzt wurde in § 4 die Verpflichtung im Hygienekonzept einen Ansprechpartner für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie die Regeln zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zu benennen.

Weiter wurde die Regelung zu den Gebieten mit erhöhtem Infektionsgeschehen in § 7 konkretisiert. Insbesondere wurde die zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarte Strategie bei 35 bzw. 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen in Landkreisen und kreisfreien Städten umgesetzt und die Maßnahmen erweitert.

Die neue Rechtsverordnung ist unter folgenden Link aufrufbar:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-7434>

### **Folgendes gilt weiter:**

- Kontaktbeschränkungen
- Abstandsgebot von 1,50 zwischen Personen im öffentlichen Raum sowie
- Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, von Reisebussen und regelmäßigen Fahrdiensten sowie im Einzelhandel.

### **Neu ist:**

- Veranstalter müssen einen Ansprechpartner für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes benennen, der immer vor Ort erreichbar ist
- ab 35 Neuinfektionen auf 100.00 Einwohner gilt:
  - o Erhebung personenbezogener Daten (Name, Telefonnummer/E-Mail-Adresse, Postleitzahl, Zeitraum des Besuchs) für
    - Veranstalter

- Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Hochschulen, Ansammlungen im öffentlichen Raum
    - **nicht:** Geschäfte, Läden und Verkaufsstände
  - Feiern im Familien- und Freundeskreis im öffentlichen und privaten Raum mit bis zu 25 Personen
  - Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum an Orten und zu Zeiten, die der Landkreis festlegt
  - Veranstaltungen im Außenbereich mit max. 250 Personen und in geschlossenen Räumen mit max. 150 Personen; Ausnahmen möglich (Beantragung beim Gesundheitsamt mit Hygienekonzept)
  - Schließung von Schank- und Speisewirtschaften von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages; keine Abgabe von Alkohol während dieser Zeiten
  - Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände (Ausnahme: Unterricht)
- ab 50 Neuinfektionen auf 100.00 Einwohner gilt:
- Feiern im Familien- und Freundeskreis im öffentlichen und privaten Raum mit bis zu 10 Personen
  - Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlich zugänglichen Orten mit regelmäßigem Publikumsverkehr, Landkreis legt Orte und Zeitrahmen fest
  - Veranstaltungen mit max. 100 Personen; Ausnahmen möglich (Beantragung beim Gesundheitsamt mit Hygienekonzept)
  - Schließung von Schank- und Speisewirtschaften von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages; keine Abgabe von Alkohol während dieser Zeiten
  - soweit nicht binnen zehn Tagen die Infektionszahlen unter 50 sinken, sind Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum nur noch zwischen zwei Hausständen oder fünf Personen zulässig.

Ergriffene Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen, sobald die Zahl der Neuinfektionen die jeweils maßgebliche Schwelle während mehr als sieben Tagen unterschritten hat.

Die Verordnung tritt am 24. Oktober 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 25. Januar 2021. Die Regelung zu den Weihnachtsmärkten gilt bis 6. Januar 2021.

Sofern Fragen zur Auslegung der neuen Corona-Schutz-Verordnung bestehen, erwarten wir eine auf die neue Rechtslage angepasste Überarbeitung der einschlägigen FAQ der Staatsregierung <https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschaenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html>

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Rother  
Bürgermeister